

24.11.2015

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### **Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen wird primär das Ziel verfolgt, den Erfordernissen der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 2013/55/EU nachzukommen. Die Umsetzung in Landesrecht ist bis 18. Januar 2016 vorgeschrieben und zwingend erforderlich. Insbesondere ist die Landesregierung gehalten, das Angebot des einheitlichen Ansprechpartners der Dienstleistungsrichtlinie auch auf die Berufsankennung auszudehnen und diverse Vereinfachungen bei Verfahrensfragen festzuschreiben. Da neben dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auch weitere fachgesetzliche Regelungen geändert werden müssen, hat die Landesregierung ein Artikelgesetz entwickelt, das weite Teile des Umsetzungserfordernisses bedient.

#### **B Lösung**

Neben den Regelungen dieses Gesetzes haben die Ressorts zum Teil in eigener Zuständigkeit die Umsetzung der Richtlinie betrieben, so dass eine zeitgerechte Umsetzung in Landesrecht sichergestellt ist. Durch das vorliegende Gesetz wird sichergestellt, dass auch Angehörige von Drittstaaten von Dienstleistungen des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) profitieren können und die Leistungen nicht nur für Anerkennungsverfahren in reglementierten Berufen und nur für europäische Staatsangehörige vorgehalten werden.

#### **C Alternativen**

Keine.

Datum des Originals: 24.11.2015/Ausgegeben: 27.11.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## D Kosten

Das Gesetz verursacht dem Landeshaushalt zusätzliche Ausgaben.

### Artikel 1:

Anerkennungsverfahren werden bereits jetzt von den Bezirksregierungen und den anderen zuständigen Stellen durchgeführt. Eine Änderung des Anspruchsberechtigtenkreises sieht die Novellierung nicht vor, so dass durch die in Rede stehenden Gesetzesänderungen keine höheren Kosten zu erwarten sind. Darüber hinaus könnte die Etablierung des elektronischen Verfahrens für Antragstellerinnen und Antragsteller zu Synergien bei den zuständigen Stellen führen.

Keine verlässliche Schätzung ist hinsichtlich des Vorwarnmechanismus möglich, der durch dieses Gesetz etabliert wird. Aufgrund der Tatsache, dass es bislang aber keine signifikanten Probleme bei der Vorlage unrichtiger Zertifikate gegeben hat, ist nicht zu erwarten, dass es zu einer massiven zusätzlichen Belastung in finanzieller oder personeller Hinsicht kommt.

### Artikel 2:

Der Europäische Berufsausweis ist im Kern eine Verkürzung des Anerkennungsverfahrens in bestimmten Berufen. Derzeit erprobt die EU-Kommission das Instrument. In Nordrhein-Westfalen von der Anwendung betroffen sind derzeit Berufe aus dem Gesundheitsbereich. Für die Gesundheitsfachberufe soll die Aufgabe der Entscheidung und der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen werden. Sie sind bereits seit Jahren die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und deshalb auch prädestiniert, diese Aufgabe zu übernehmen. Es handelt sich dabei um eine neue Aufgabe.

Für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises können Gebühren erhoben werden. Die Kommission weist im Erwägungsgrund 6 zu Recht darauf hin, dass die Festsetzung der Höhe von Gebühren Sache der Mitgliedstaaten ist. MGEPA beabsichtigt, zeitnah im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage der Durchführungsverordnung 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 „betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ kostendeckende Gebühren festzulegen.

Für die akademischen Heilberufe sollen die Kammern den Europäischen Berufsausweis herausgeben.

Für das Land entstehen keine Kostenfolgen.

### Artikel 3:

Die Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes hat keine Kostenfolgen für das Land.

Die Sprachprüfung für die Berufsausübung auf der Grundlage des Europäischen Berufsausweises soll den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen werden. Es handelt sich hierbei um keine neue Aufgabe; die Kreise und kreisfreien Städte führen die Sprachprüfung bereits seit Jahren als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und als Voraussetzung für die Dienstleistungserbringung durch. Die Sprachprüfung erfolgt gebührenfinanziert.

Über die Ausgestaltung der Berufsordnung in einer Rechtsverordnung bestehen derzeit noch keine konkreten Vorstellungen. Sollten die Kreise und kreisfreien Städte Überwachungsaufgaben wahrnehmen sollen, wird sich MGEPA rechtzeitig im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden in Verbindung setzen.

#### Artikel 4:

Bei der Berufsanerkennung von ausländischen Altenpflegekräften handelt es sich um Einzelfälle, weil diese Ausbildung in der Europäischen Union kaum angeboten wird. Mit dieser Konzertierung dieser Aufgabe bei einer zuständigen Behörde (Landesprüfungsamt) sind vielmehr Synergieeffekte zu erwarten. Zudem wird das Berufsanerkennungsverfahren über Gebühren finanziert.

#### Artikel 5:

Die durch die Einrichtung eines zentralen EA auf Landesebene voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachausgaben stellen sich nach Schätzungen des MWEIMH wie folgt dar:

2015: rd. 300.000 EUR

Ausgaben im Rahmen der notwendigen Vorarbeiten für eine technische Lösung

2016: rd. 1.300.000 EUR

Einmalige Investitionsausgaben von rd. 900.000 EUR, rd. 200.000 EUR für den laufenden Betrieb ab 01. Januar 2016 sowie rd. 200.000 EUR Personalausgaben ebenfalls ab 01. Januar 2016 (4 Stellen des gehobenen Dienstes)

2017ff.: rd. 600.000 EUR

Jährlich für den laufenden Betrieb rd. 400.000 EUR sowie für Personalausgaben rd. 200.000 EUR

#### Artikel 6:

Für das Land fallen hinsichtlich der Änderung des Heilberufsgesetzes keine Kosten an. Nach § 6 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes erheben die Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen. Sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.

#### Artikel 7:

Durch die Änderung entstehen keine Kosten.

Soweit den Kreisen und kreisfreien Städten im Gesetz Aufgaben zugewiesen werden, ist kein ausgleichspflichtiger Konnexitätsfall gegeben, da es sich nicht um neue Aufgaben handelt. Es werden keine neuen Aufgaben für die Kommunen geschaffen.

Das Gesetz entwickelt keine Mittelstandsrelevanz.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig sind das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Mi-

nisterium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien.

**F      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H      Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine.

**I      Befristung**

Artikel 5 des Gesetzes wird erstmalig bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre evaluiert. Der Landtag wird über das Ergebnis informiert. Bei den übrigen Regelungen werden keine Änderungen vorgenommen

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen

#### Artikel 1 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW

#### Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW)

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

#### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

„(6) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.“

2. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

#### **Feststellung der Gleichwertigkeit**

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

### **§ 5**

#### **Vorzulegende Unterlagen**

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,

4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
  5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder Kopien zu übermitteln, wobei die vorgenannten Kopien grundsätzlich in beglaubigter Form vorzulegen sind.“

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

- b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
4. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

#### **§ 6 Verfahren**

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Ange-

legenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 18 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

„(6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

5. § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

### **§ 9**

#### **Voraussetzungen der Gleichwertigkeit**

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des je-

weiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Nordrhein-Westfalen nicht entgegenstehen und

3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“

6. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

#### **§ 11 Ausgleichsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung**

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können durch das für das jeweilige Berufsrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

„(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der Zuständigen Stelle abgelegt werden können. Legt die zuständige Stelle auf Grund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

## **§ 12**

### **Vorzulegende Unterlagen**

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,

4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
  5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
  6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder Kopien zu übermitteln, wobei die vorgenannten Kopien grundsätzlich in beglaubigter Form vorzulegen sind.“
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.
- b) Absatz 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „Wurden die vorgelegten Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt, können diese abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffor-
- (3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

dern, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Der Fristablauf gemäß § 13 Absatz 3 wird in diesen Fällen nicht gehemmt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
- (4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.
- d) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.
- (5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.
- e) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
- (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine be-

sonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

### **§ 13**

#### **Verfahren; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 18 ist der Lauf

der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Das für das jeweilige Berufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.“

9. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

### **„§ 13a Vorwarnmechanismus**

(1) Hat die zuständige Stelle davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten und der Länder hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe. Die zuständige Stelle übermit-

telt die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission.

(2) Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen. Deshalb ist die Vorwarnung spätestens drei Tage nach einer Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle auszulösen. Umgekehrt sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Länder unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Länder darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie binnen einer Frist von drei Tagen ab dem Datum der Entscheidung über ihren Widerruf oder ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 zu löschen. Die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten sind hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle spätestens drei Tage nach Urteilsverkündung alle übrigen Mitgliedstaaten über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu informieren.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) geändert worden ist und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, L 241 vom 10.9.2013, S. 9), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist.

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983.

(6) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium, ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 durch Rechtsverordnung weitere Regelungen, insbesondere Zuständigkeiten, zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

### **§ 13b**

#### **Partieller Berufszugang**

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

(4) Das jeweils fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

### **§ 22**

#### **Statistik**

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz wird eine Landesstatistik geführt. Die Angaben hierzu werden vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Statistik erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,

2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, und
4. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, und
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

- a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erstellung koordinierter Länderstatistiken darf der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen die Daten an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.“

(5) Die Angaben sind elektronisch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Statistik - zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt,

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; und

2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck der Erhebung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes NRW betreffen.

(7) Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes finden mit Ausnahme der §§ 23 und 24 Anwendung.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

(8) An die obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, von Information und Technik Nordrhein-Westfalen Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

## **Artikel 2**

### **Gesetz über den Europäischen Berufsausweis**

#### **§ 1**

#### **Europäischer Berufsausweis**

Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung zum Nachweis der Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen oder zum Nachweis der

Anerkennung erworbener Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat. Er wird für Berufe ausgestellt, für die auf Grund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist.

## **§ 2 Antragsverfahren**

(1) Der Europäische Berufsausweis wird auf Antrag ausgestellt. Antragsberechtigt sind Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Berufsqualifikationsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden, soweit sie ihren Beruf im Land Nordrhein-Westfalen ausüben oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die antragstellende Person hat die Wahl, alternativ zur Beantragung eines Europäischen Berufsausweises die Dienstleistungserbringung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen oder für die beabsichtigte Niederlassung die Berufsanerkennung zu beantragen. Sie kann für die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises in einer eigenen Datei im Binnenmarktinformationssystem ein gesichertes persönliches Konto für die elektronische Einreichung eines Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis einrichten.

(3) Die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises erfolgt internetgestützt über das Binnenmarktinformationssystem. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Antragstellung möglich. Dem

Antrag sind die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) vorgegebenen Unterlagen beizufügen.

(4) Binnen einer Woche nach Eingang des Antrags bestätigt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates der antragstellenden Person den Empfang der Unterlagen und teilt ihr mit, welche Unterlagen gegebenenfalls noch fehlen. Soweit erforderlich stellt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle unterstützenden Bescheinigungen aus, die nach dieser Richtlinie erforderlich sind. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates überprüft, ob die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist und ob alle notwendigen Dokumente, die ausgestellt wurden, gültig und echt sind. Bestehen begründete Zweifel über die eingereichten Unterlagen, kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates von der ausstellenden Stelle oder von der antragstellenden Person beglaubigte Kopien verlangen. Stellt die antragstellende Person erneut einen Antrag, ist die zuständige Behörde des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaates verpflichtet, auf die bereits in der Datei des Binnenmarktinformationssystems enthaltenen Angaben zurückzugreifen, soweit sie noch gültig sind.

### **§ 3**

#### **Niederlassung und Dienstleistungserbringung**

(1) Ist eine Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat beabsichtigt, prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates den Antrag und die in der Datei des Binnenmarktinformationssystems hinterlegten Unterlagen und stellt den Europäischen Berufsausweis für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen aus. Dies gilt nur für Berufe, die nicht die öffentliche Gesund-

heit oder Sicherheit berühren und nicht unter die automatische Anerkennung fallen. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates stellt den Europäischen Berufsausweis innerhalb von drei Wochen aus. Die Frist beginnt nach § 2 Absatz 3 mit dem Eingang der fehlenden Unterlagen oder, wenn keine Unterlagen fehlen, nach Ablauf einer Woche nach Eingang des Antrags. Anschließend informiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienstleistung erbracht werden soll, und die antragstellende Person. Die Inhaberin oder der Inhaber des Europäischen Berufsausweises ist verpflichtet, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates über wesentliche Änderungen der in der Datei des Binnenmarktinformationssystems gespeicherten Daten zu informieren. Dazu gehört insbesondere, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Berufsausweises die Dienstleistung in einem anderen oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erbringen will oder wenn die Dienstleistungen über einen Zeitraum von 18 Monaten hinaus erbracht werden sollen. In diesem Fall übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der oder den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten den aktualisierten Europäischen Berufsausweis. Soll die Dienstleistungserbringung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbracht werden, darf die zuständige Behörde des aufnehmenden Staates während der folgenden 18 Monate keine weitere Meldung nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.

(2) Bei einer beabsichtigten Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder bei einer Dienstleistungserbringung, die unter Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG fällt, prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates innerhalb eines Monats die in der Datei des Binnenmarktinformationssystems gespeicherten Unterlagen. Diese Frist beginnt nach § 2 Absatz 3 mit dem Eingang der fehlenden Unterlagen oder, wenn keine Unterlagen fehlen, nach Ablauf einer Woche nach Eingang des Antrags. Die zuständige Behörde des

Herkunftsmitgliedstaates übermittelt den Antrag auf Ausstellung des Berufsausweises dann der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates und informiert die antragstellende Person über den Verfahrensstand. Anfragen von einer zuständigen Behörde des aufnehmenden Staates nach weiteren Informationen oder nach beglaubigten Kopien sind von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates innerhalb von zwei Wochen zu beantworten.

(3) Ist die Niederlassung oder die Dienstleistungserbringung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beabsichtigt, entscheidet die zuständige Behörde des aufnehmenden Staates bei Ausbildungen, die der automatischen Anerkennung nach Artikel 21 der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen, bei Ausbildungen auf der Grundlage eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens nach Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG oder auf Grund gemeinsamer Ausbildungsprüfungen nach Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG innerhalb eines Monats nach Eingang des von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates übermittelten Antrags über die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises. Bei begründeten Zweifeln kann sie über die Monatsfrist nach Satz 1 hinaus weitere Informationen oder beglaubigte Kopien von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates anfordern. Die Frist verlängert sich in diesem Fall um zwei Wochen und kann einmal erneut um zwei Wochen verlängert werden, sofern dies insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit oder der Sicherheit der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger unbedingt notwendig ist. Die zuständige Behörde informiert die antragstellende Person hierüber.

(4) Ist die Niederlassung oder die Dienstleistungserbringung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beabsichtigt und unterliegt die Ausbildung nicht der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG und kann ein Europäischer Berufsausweis nicht ausgestellt werden, weil die in einem anderen Mitgliedstaat ab-

solvierte Ausbildung sich von der deutschen Ausbildung wesentlich unterscheidet, entscheidet die zuständige Behörde des aufnehmenden Staates innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates übermittelten Antrags über Ausgleichsmaßnahmen. Bei begründeten Zweifeln kann die zuständige Behörde des aufnehmenden Staates von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates weitere Informationen oder beglaubigte Kopien über Ausbildungsnachweise anfordern. Die Frist verlängert sich in diesem Fall um zwei Wochen und kann, einmal erneut um zwei Wochen verlängert werden, sofern dies insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Sicherheit der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger notwendig ist. Die zuständige Behörde des aufnehmenden Staates informiert die antragstellende Person hierüber.

#### **§ 4 Verwaltungsverfahren; zuständige Behörde**

(1) Bei Berufen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und bei denen, die unter die automatische Anerkennung fallen, trifft die zuständige Behörde des aufnehmenden Staates die Entscheidung über die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises. Erhält die zuständige Behörde des aufnehmenden Staates die erforderlichen Informationen für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises nicht, ist der Antrag abzulehnen. Trifft die zuständige Behörde des aufnehmenden Staates keine Entscheidung innerhalb der Fristen nach § 3 Absatz 2 und 3 oder erfolgt für die beantragte Dienstleistungserbringung keine Überprüfung der Berufsqualifikation, gilt der Europäische Berufsausweis als ausgestellt. Er wird in diesem Fall automatisch über das Binnenmarktinformationssystem der antragstellenden Person übermittelt.

(2) Der Europäische Berufsausweis ist so lange gültig, wie dessen Inhaberin oder Inhaber das Recht behält, auf der Grundlage der in der Datei des Binnenmarktinformati-

onssystemen enthaltenen Dokumente und Informationen tätig zu sein.

(3) Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten speichern Entscheidungen über den Entzug einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in der entsprechenden Datei des Binnenmarktinformationssystems. Zu den Angaben gehören

1. die Staatsangehörigkeit,
2. der betroffene Beruf,
3. Informationen über die zuständige Behörde oder das Gericht, das eine Beschränkung oder Untersagung der Berufsausübung getroffen hat,
4. den Umfang der Beschränkung oder Untersagung und
5. den Zeitraum, für den die Beschränkung oder Untersagung gilt.

Über die Eintragungen sind die betroffene Inhaberin oder der betroffene Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die Behörden, die Zugang zur Datei des Binnenmarktinformationssystems haben, zu informieren. Informationen, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen. Die Verpflichtung, Vorwarnungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG auszusprechen, wird hiervon nicht berührt.

(4) Auf Antrag informiert die zuständige Behörde des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates die Inhaberin oder den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises über den Inhalt der Datei des Binnenmarktinformationssystems. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises sind jederzeit berechtigt, von der zuständigen Behörde des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaates die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten oder die Löschung und Sperrung der entsprechenden Datei des Binnenmarktinformationssystems zu verlangen, ohne dass der Inhaberin oder dem Inhaber hierdurch Kosten entstehen. Die zuständige Behörde

informiert die Inhaberin oder den Inhaber über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises und danach alle zwei Jahre. Wurde der Antrag nach § 2 Absatz 2 internetgestützt über das Binnenmarktinformationssystem gestellt, erfolgt die Information alle zwei Jahre automatisch über das Binnenmarktinformationssystem. Artikel 4e Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG ist zu beachten.

(5) Das jeweils fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde zu bestimmen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW**

Das Gesundheitsfachberufegesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten der EU“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

#### **Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufegesetz NRW - GBerG)**

### **§ 2**

#### **Dienstleistungsfreiheit**

(1) Antragstellende Personen aus EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten der EU sind berechtigt, vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in einem landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf zu erbringen, wenn die antragstellende Person

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
1. zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat der EU niedergelassen ist oder
  2. diesen Beruf mindestens zwei Jahre in Vollzeit während der vorhergehenden zehn Jahre dort ausgeübt hat und der Beruf dort nicht reglementiert ist und
  3. die deutsche Sprache im Bereich der allgemeinen Umgangssprache und die erforderliche Fachsprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht.

In die Beurteilung des Antrages sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berechtigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorliegen, weil die betreffende Person

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

(2) Dienstleistende aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten der EU unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen wie vergleichbare deutsche Berufsangehörige.

- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während

des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen. Ein in einem anderen Land gemeldeter Dienstleister ist berechtigt, seine Dienstleistungen auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatenangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen.“

2. Nach § 3 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Satz 1 findet auch Anwendung für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises. Die Überprüfungen der Sprachkenntnisse dürfen erst nach Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises beziehungsweise nach der Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Sprachprüfung erteilt die zuständige Behörde der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Werden keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgang- und Fachsprache nachgewiesen, sind die Gründe dafür im Bescheid näher zu erläutern.“

### **§ 3**

#### **Prüfung der Sprachkenntnisse**

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach den bundes- und landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen wird erteilt, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen nach den Berufsgesetzen erfüllt und die deutsche Sprache im Bereich der allgemeinen Umgangssprache und der erforderlichen Fachsprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Prüfung der Sprachkenntnisse bei den Gesundheitsfachberufen, insbesondere zu den Inhalten, zum Sprachniveau und zum zeitlichen Umfang durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Fortbildung und  
Berufsordnung“.**

**§ 4  
Fortbildung**

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Eine Fortbildungspflicht besteht gemäß Artikel 22 Buchstabe b Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Fortbildung, insbesondere zu den Inhalten, zur Dauer und zum Zeitabstand durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Berufspflichten der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe zu regeln. Zu den Berufspflichten gehört die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, zur Anfertigung von Aufzeichnungen über die im Rahmen der Berufsausübung getroffenen Maßnahmen, zur beruflichen Fortbildung und zur Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen. Die Rechtsverordnung kann weitere Berufspflichten regeln, insbesondere, soweit es für den einzelnen Gesundheitsfachberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht,
2. der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
3. der Werbung,

4. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
5. der Aufbewahrung der Aufzeichnungen und
6. der Maßnahmen bei Verstößen gegen die Berufspflichten.“

#### **Artikel 4 Änderung des Landesaltenpflegegesetzes**

Das Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde für die Durchführung des Altenpflegegesetzes, der Altenpflegehilfeausbildung und des Berufsanerkenntnisverfahrens zu regeln.“

#### **Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW)**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Zuständige Behörde für die Durchführung des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist die Bezirksregierung. Zuständige Behörde für die Umsetzung des Gesetzes zur Regelung der Berufsankennung für nichtakademische Heilberufe nach der Richtlinie 2005/36/EG und für Drittstaatenangehörige (Berufsankennungsdurchführungsgesetz – BerufsankDG-NRW) ist die Bezirksregierung. Ihr wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 AltPflG übertragen.

**§ 6****Ausbildung in der Altenpflegehilfe**

2. § 6 Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Durchführung der Altenpflegehilfeausbildung.

(2) Die Berufsbezeichnungen „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ und „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

(3) Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind.

(4) Die Ausbildung dauert zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab. Sie umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 750 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 900 Stunden. Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von zwei Jahren durchgeführt werden.

(5) Das für die Altenpflegeausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung anderer Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie die Urkunde für die Erlaubnis nach Absatz 1, ferner das Nähere hinsichtlich der Anerkennung von Unterbrechungs- und Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung und der Anerkennung der Fachseminare für die bedarfsgerechte Durchführung der Altenpflegehilfeausbildung zu regeln.

**Artikel 5**  
**Gesetz zur Bildung Einheitlicher An-**  
**sprechpartner in Nordrhein-Westfalen**  
**(EA-Gesetz NRW)<sup>1</sup>**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Einheitliche Ansprechpartner nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) sind einheitliche Stellen im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dieses Gesetz gilt für alle Aufgaben, die nach bestehenden und zukünftigen Rechtsakten der Europäischen Union von einem Einheitlichen Ansprechpartner nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG zu erbringen sind.

**§ 2**  
**Zuständigkeit und Aufsicht**

(1) Die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners wird durch die Bezirksregierung Detmold wahrgenommen.

(2) Die Fachaufsicht über den Einheitlichen Ansprechpartner führt das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

### **§ 3 Gebühren und Auslagen**

Der Einheitliche Ansprechpartner erhebt für seine Tätigkeit weder Gebühren noch Auslagen von der antragsstellenden oder auskunftssuchenden Person.

### **§ 4 Elektronische Verfahrensabwicklung, Informationsbereitstellung und Datensicherheit**

(1) Der Einheitliche Ansprechpartner nutzt und betreibt ein Internetportal zur Informationsbereitstellung und elektronischen Verfahrensabwicklung. Dieses enthält ein elektronisches Antragsannahme- und Antragsverwaltungssystem, das die Entgegennahme der Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen sowie deren Weiterleitung an die zuständigen Fachbehörden und Stellen ermöglicht. Die zuständigen Fachbehörden sind verpflichtet, ihre darin enthaltenen Daten einzupflegen und regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Zuständigkeit der Fachbehörde folgt aus den jeweiligen Fachgesetzen.

(2) Den Einheitlichen Ansprechpartner trifft eine umfassende Dokumentationspflicht hinsichtlich des Eingangs von Anzeigen, Anträgen, Willenserklärungen und Unterlagen sowie deren Weiterleitung an die zuständigen Fachbehörden und Stellen und des Eingangs von Mitteilungen sowie deren Weitergabe, sodass ein Nachweis im Verwaltungsverfahren geführt werden kann. Zu diesem Zweck und soweit es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners liegenden übrigen Aufgaben erforderlich ist, darf er die bei ihm eingegangenen personenbezogenen Daten längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens verarbeiten.

(3) Soweit die qualifizierte oder dienstleistungserbringende Person den Einheitlichen Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch nimmt, können Rechte nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, auch gegenüber dem Einheitlichen Ansprechpartner geltend gemacht werden. Dies gilt unabhängig davon, wer im Einzelfall für die Verarbeitung der betreffenden Daten verantwortlich ist. Der Einheitliche Ansprechpartner leitet den Antrag an die jeweilige zuständige Stelle weiter und setzt die Nutzer in Kenntnis. Auf ihr Verlangen sind die Auskünfte der zuständigen Stelle über den Einheitlichen Ansprechpartner abzuwickeln.

(4) Das Zusammenwirken zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den zuständigen Fachbehörden und Stellen, insbesondere die Weiterleitung der Antragsdaten, Dokumente, Bescheide und Informationen zu den jeweiligen Verfahrensständen, erfolgt grundsätzlich entweder durch Datenübertragung mittels elektronischer Datenschnittstelle oder durch die Nutzung des elektronischen Antragsannahme- und Antragsverwaltungssystems des Einheitlichen Ansprechpartners.

(5) Der Einheitliche Ansprechpartner hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

## **§ 5 Mitteilungspflichten**

(1) Sofern Antragstellerinnen und Antragsteller ein Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln und eine Genehmigung erhalten haben, haben sie diesen unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:

1. Änderungen der Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind oder
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten der Genehmigungsregelung unterworfen sind.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner ist dazu verpflichtet, die nach Absatz 1 erlangten Informationen unverzüglich an die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.

## **§ 6**

### **Verordnungsermächtigung**

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die technischen Anforderungen für das Verfahren der Datenübermittlung zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den zuständigen Fachbehörden zu bestimmen und
2. zur Ausführung von Bundesrecht, das in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2006/123/EG und 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, fällt, die Geltung der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, sowie Entscheidungsfristen anzuordnen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) außer Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

### **Artikel 6 Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

### **Heilberufsgesetz (HeilBerG)**

#### **§ 6**

(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. den öffentlichen Gesundheitsdienst und öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in allen die Heilberufe und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten,
2. auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zu benennen,
3. einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen und bekannt zu machen,
4. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammerangehörigen für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln sowie fachliche Qualifikationen zu bescheinigen; die Kammern sind berechtigt, Daten über die Nachweise von

- Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Qualifikationen fortlaufend zu erfassen,
5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern und zu betreiben - insbesondere Zertifizierungen vorzunehmen - und mit den Beteiligten abzustimmen,
  6. für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen; hierzu können sie auch belastende Verwaltungsakte erlassen,
  7. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
  8. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
  9. die Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden davon abgesehen werden kann,
  10. Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,
  11. an Kammerangehörige Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen. Sie nehmen für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und 2 SBG V wahr; dazu legen sie gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbie-

tern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,

- a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. an Kammerangehörige und Dienstleistende auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist. Das Nähere regelt das Gesetz über den Europäischen Berufsausweis vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über den Europäischen Berufsausweis],“.

- b) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 13 und 14.

12. die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren,

13. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen; die Apothekerkammern können sich an der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten beteiligen.

2. § 39 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

### § 39

(1) Die Anerkennung nach § 35 Abs. 1 ist bei der Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

(2) Die Prüfung wird von einem bei der Kammer zu bildenden Ausschuss durchgeführt. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen; die Prüfung kann auch bei dessen Abwesenheit durchgeführt werden.

- (3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Weiterbildung auf dem gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 33) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.
- (5) Das Nähere über die Prüfung bestimmen die Kammern in der Weiterbildungsordnung.
- (6) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann im Übrigen mehrmals wiederholt werden. Der Ausschuss kann anstelle einer Verlängerung der Weiterbildungszeit den Prüfling verpflichten, den Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten zu führen.
- „(7) Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.“
- (7) Wer in einem von § 36 und § 37 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht gleichwertige oder nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.
- (8) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 7 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vor-

schriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

3. § 40 wird wie folgt gefasst:

**„§ 40**

(1) Personen mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 35 Absatz 1 Satz 1. Ein Drittstaatsdiplom über eine abgeschlossene Weiterbildung, das in einem anderen europäischen Staat anerkannt wurde, steht der Anerkennung nach Satz 1 gleich, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird. Eine Anerkennung erhält auch, wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(2) Ist die im Ausland abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 anerkannt oder gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und § 15 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Anerkennung

**§ 40**

(1) Staatsangehörige eines europäischen Staates mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 35 Abs. 1 Satz 1.

(2) Staatsangehörige eines europäischen Staates haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Anpassungsmaßnahmen), wenn die Dauer ihrer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmte Weiterbildung unterscheiden. Bei der Entscheidung über

von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen] geändert worden ist, abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Das Verfahren der Anerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.

eine Anpassungsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von der Antrag stellenden Person bei ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Zwischen den Anpassungsmaßnahmen können Staatsangehörige eines europäischen Staates wählen,

- a) die eine Weiterbildung in einem europäischen Staat abgeschlossen haben, die nach dem Recht der Europäischen Union nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht,
- b) die in einem Drittland eine Weiterbildung, die durch einen anderen europäischen Staat anerkannt worden ist, abgeschlossen haben, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird, oder
- c) wenn sie die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Satz 1 müssen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen.

(4) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

(4) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Zulassung als Fachärztin oder Facharzt und für die Zulassung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person hat.“

(5) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen nach Absatz 1 sind spätestens innerhalb von drei Monaten und Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb von vier Monaten zu treffen, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind.

(6) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Zulassung als Fachärztin oder Facharzt und für die Zulassung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antrag stellenden Person hat.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

#### § 45

(1) Die Weiterbildung nach § 36 Abs. 7 umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt und geschlechtsspezifischer Unterschiede sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Die Weiterbildung kann, soweit das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden.

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Befreiungen für Teilbereiche ärztlicher Weiterbildungen, die bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert wurden, dürfen höchstens bis

zur Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen fachärztlichen Weiterbildung gewährt werden, sofern bereits die frühere fachärztliche Weiterbildung in einem europäischen Staat abgeschlossen wurde. Über die Befreiung entscheidet die zuständige Kammer im Einzelfall.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 37 Abs. 1 setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 33 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
3. regelmäßig Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Weiterbildungsstätten. Zur allgemeinmedizinischen Weiterbildung können mehrere Krankenhäuser und Krankenhausabteilungen auch gemeinsam als Weiterbildungsstätte zugelassen werden.

**Artikel 7**  
**Änderung des Sozialberufe-**  
**Anerkennungsgesetz**

**Gesetz über die staatliche Anerkennung**  
**von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbei-**  
**tern, Sozialpädagoginnen und Sozialpä-**  
**dagogen, Kindheitspädagoginnen und**  
**Kindheitspädagogen sowie Heilpädago-**  
**ginnen und Heilpädagogen**  
**(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz -**  
**SobAG)**

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 441) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

**§ 1**  
**Staatliche Anerkennung und**  
**Berufsbezeichnung**

(1) Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagog, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, sofern die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

(2) Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, sofern die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

(3) Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, sofern die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind.

„(4) Die staatliche Anerkennung wird von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“

(4) Die staatliche Anerkennung wird von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich aner-

oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“.

kannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ oder „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

(5) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, genannten Straftat führt zwingend zu einer Versagung nach Satz 1. Die Hochschule hat die staatliche Anerkennung auch aufzuheben, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird.

(6) Bei Widerruf oder Rücknahme der staatlichen Anerkennung ist die gemäß Absatz 4 ausgestellte Urkunde durch die ausstellende Hochschule einzuziehen.

(7) Die Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 ([GV. NRW. S. 602](#)) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

2. § 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

### **§ 3**

#### **Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Kindheitspädagogik**

Ein Studiengang der Kindheitspädagogik qualifiziert für die Arbeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, wenn er

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkten mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt;
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule. Für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher kann die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen;
3. die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren zum Gegenstand hat und einen Schwerpunkt auf Kinder bis zum Alter von sechs Jahren setzt;
4. die Voraussetzungen des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 über die staatliche Anerkennung ([https://jfmk.de/pub2011/TOP\\_7.2\\_Staatliche\\_Anerkennung\\_von\\_Bachelorabschlussen.pdf](https://jfmk.de/pub2011/TOP_7.2_Staatliche_Anerkennung_von_Bachelorabschlussen.pdf)) sowie eventueller Folgebeschlüsse zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagogen erfüllt und bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten die einschlägigen, in Nordrhein-Westfalen gültigen Rechtsvorschriften berücksichtigt und“.
4. die Voraussetzungen des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 über die staatliche Anerkennung ([http://jfmk.de/pub2011/TOP\\_7.2\\_Staatliche\\_Anerkennung\\_von\\_Bachelorabschlussen.pdf](http://jfmk.de/pub2011/TOP_7.2_Staatliche_Anerkennung_von_Bachelorabschlussen.pdf)) sowie eventueller Folgebeschlüsse zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagogen erfüllt und bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten die einschlägigen, in Nordrhein-Westfalen gültigen Rechtsvorschriften berücksichtigt und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeines

Anlass für den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW ist die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie führt den Europäischen Berufsausweis ein und ändert einige Verfahrensvorgaben, die im BQFG NRW anzupassen sind.

### B Im Einzelnen

#### Begründung zu Artikel 1

##### Zu 1.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird mit **§ 3 Absatz 7** eine Definition des Begriffes der „**zuständigen Stellen**“ aufgenommen. Während sowohl die Richtlinie 2005/36/EG als auch die EU-Durchführungsverordnung 2015/983 zum Europäischen Berufsausweis und zum Vorwarnmechanismus zumeist den Begriff „Behörden“ verwendet, wird im BQFG durchgängig der Begriff „Stellen“ verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Zuständigkeiten beispielsweise von Kammern wahrgenommen werden. Abweichende Festlegungen des Fachrechtes bleiben unberührt.

##### Zu 2.

In **§ 4 Absatz 2 Nummer 3** wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

##### Zu 3.

###### Zu Buchstabe a)

**§ 5 Absatz 2 Satz 1** sieht nunmehr vor, dass die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 als Originale oder Kopien vorgelegt werden müssen, wobei es sich bei Kopien grundsätzlich um beglaubigte Kopien handeln muss. Dies unterstreicht zum einen, dass innerhalb eines Verfahrens regelmäßig die beglaubigte Unterlagen vorzulegen sind, aber durchaus Abweichungen vorstellbar sind, wenn diese geboten erscheinen. Insofern korrespondiert die Änderung mit der Regelung des Absatzes 3 und unterstreicht diese.

###### Zu Buchstabe b)

Durch die Änderung soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

**Zu 4.**

Aus Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie erfolgt die Verpflichtung, im Bereich der reglementierten Berufe einen Einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen. Der neue **§ 6 Absatz 6** führt darüber hinaus den Einheitlichen Ansprechpartner auch für nicht reglementierte Berufe ein und umfasst auch die mögliche Antragstellung für Angehörige von Drittstaaten. Die Formvorschriften dieses Gesetzes, aber auch die Ausnahmetatbestände, sind dadurch aber nicht betroffen. Der Einheitliche Ansprechpartner fungiert insoweit als Bindeglied zwischen den Antragstellenden und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind in § 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) geregelt. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

**Zu 5.**

In **§ 9 Absatz 2 Nummer 3** wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

**Zu 6.**

Der neue **§ 11 Absatz 4** setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da den Antragstellenden grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn folgerichtig von ihrer Entscheidung für eine Eignungsprüfung abhängen, soweit ihnen diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellenden sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheiden und dann nicht mehr genug Zeit zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Absatz 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung den Antragstellenden eine solche Prüfung aufzuerlegen ermöglicht werden muss. Entsprechend scheint es unproblematisch, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: Die Antragstellenden sollen ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für ihre Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich - gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner Entscheidung - auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Entsprechend der Zielrichtung des BQFG, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen, wird hier bezüglich dieser beiden Personengruppen keine Unterscheidung gemacht. Die neue Frist gilt daher für alle Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen.

**Zu 7.**Zu Buchstabe a)

**§ 12 Absatz 2 Satz 1** sieht nunmehr vor, dass die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 als Originale oder Kopien vorgelegt werden müssen, wobei es sich bei Kopien grundsätzlich um beglaubigte Kopien handeln muss. Dies unterstreicht zum einen, dass innerhalb eines Verfahrens regelmäßig die beglaubigte Unterlagen vorzulegen sind, aber durchaus Abweichungen vorstellbar sind, wenn diese geboten erscheinen. Insofern korrespondiert die Änderung mit der Regelung des Absatzes 3 und unterstreicht diese.

Zu Buchstabe b)

Der neue **§ 12 Absatz 3 Satz 2** sieht künftig als Regelfall die elektronische Übermittlung aller Unterlagen durch staatliche Stellen aus Staaten vor, die am Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden IMI) der Europäischen Union partizipieren. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Artikel 3 Absatz 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie sind davon erfasst. Die Vorschrift setzt damit Artikel 57a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch mit automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein und Norwegen). Da das IMI in Anwendung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird die elektronische Übermittlung nur für den Bereich der reglementierten Berufe und nur bezogen auf die Staaten eröffnet, die an IMI angeschlossen sind.

**§ 12 Absatz 3 Satz 3** regelt in Anlehnung an Artikel 57a Absatz 1 Satz 2, dass sich die zuständige Stelle im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen.

**§ 12 Absatz 3 Satz 4**, nach dem die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3 hemmt, dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens.

Zu Buchstabe c)

Durch die Änderung des **§ 12 Absatz 4 Satz 2** soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu Buchstabe d)

Die Aufhebung des § 12 Absatz 5 Satz 2 ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Ergänzung der des § 12 Absatz 3 durch Satz 2 bis 4.

Zu Buchstabe e)

Durch die Änderung des **§ 12 Absatz 6 Satz 3** soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

**Zu 8.**Zu Buchstabe a)

Durch die Änderung des **§ 13 Absatz 3 Satz 4** soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu Buchstabe b)

Der neue **§ 13 Absatz 8** setzt die Verpflichtung aus Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie um, einen einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen. Er fungiert als Bindeglied zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind in § 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) geregelt. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle. Die Regelung wird aber auf den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes ausgedehnt und umfasst somit auch die mögliche Antragstellung für Angehörige von Drittstaaten. Die Formvorschriften dieses Gesetzes, aber auch die Ausnahmetatbestände, sind dadurch aber nicht betroffen.

**Zu 9.**

Mit **§ 13a** wird das neue Instrument des Vorwarnmechanismus umgesetzt. Im Gegensatz zum Europäischen Berufsausweis ist der Vorwarnmechanismus der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit wird deshalb nicht lediglich auf Artikel 56a der Richtlinie verwiesen, sondern es werden ins Einzelne gehende Regelungen getroffen. Dieses Instrument umfasst zurzeit gemäß Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie viele Gesundheitsberufe, Erzieher(innen) sowie Architekt(inn)en (vgl. Artikel 56a Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 23 Absätze 3 bis 5), auf die in **Absatz 1** verwiesen wird. Auf Grund der Vielzahl an Berufen bot es sich an, eine generelle Regelung in das BQFG aufzunehmen, auf die im Fachrecht jeweils Bezug genommen werden kann. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass dieser Vorwarnmechanismus von der Europäischen Kommission auch auf andere Berufe ausgedehnt werden wird. Vor allem aber ist die Regelung im BQFG geboten, weil die in Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2013/55/EU enthaltene Bestimmung über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mit Hilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsankennung zu verschaffen, nach Interpretation der Europäischen Kommission eine generelle, also für alle reglementierten Berufe geltende Regelung enthält und sich nicht lediglich auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis bezieht, so dass sie generell umzusetzen ist. Dafür bietet sich das BQFG an, auf das im Fachrecht Bezug genommen werden kann. Zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist die jeweils für die Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung oder die für die Gerichtsentscheidung originär zuständige Stelle.

**Absatz 1 Satz 3** dient der Umsetzung von Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2013/55/EU.

In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade bei Patienten war im Rahmen des **Absatz 2** deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang vor dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein. Um diesen Zustand nur solange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen verpflichtet Artikel 56a Absatz 5 der Richtlinie 2013/55/EU die zuständigen Behörden dazu, unverzüglich die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten und der Länder zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer

einer Untersagung oder Beschränkung nach Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2013/55/EU abgelaufen ist. Die Länder wurden in den Gesetzestext zur Klarstellung aufgenommen, dass der Vorwarnmechanismus nur Sinn macht, wenn sich auch die zuständigen Stellen in Deutschland über die entsprechenden Handlungen unterrichten. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Behörde auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Zugleich ist die betroffene Person über ihre Rechte gemäß Absatz 2 zu informieren. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und in den Ländern sind über die Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der betroffenen Person zu informieren. In Betracht kommt gegen Entscheidungen von Behörden die Klage, da es sich um Realakte und nicht um Verwaltungsakte handelt. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind Rechtsmittel gegeben. Absatz 2 Satz 7 setzt die in Artikel 56a Absatz 7 der Richtlinie 2013/55/EU enthaltene unverzügliche Lösungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle um, der mit dem Unrichtig werden der in IMI von ihr eingestellten Informationen entsteht.

Über den Kreis der in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2013/55/EU genannten Personen hinaus enthält Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2013/55/EU die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Unterrichtung der zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten und der Länder darüber, dass ein Gericht festgestellt hat, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Diese Verpflichtung wird in **Absatz 3** umgesetzt. Dabei sollen sämtliche Formen der Fälschung von der Regelung erfasst werden, also neben der eigentlichen Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB auch insbesondere die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), die Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB) sowie die mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB). Da sowohl dem Interesse des Einzelnen auf Wahrung der Unschuldsvermutung, wie auch Interesse der Allgemeinheit Rechnung getragen werden sollte, werden im Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission Warnmeldungen ggf. um Hinweise ergänzt, die klarstellen, dass Rechtskraft bzgl. einer Entscheidung gerade noch nicht eingetreten ist. In Anlehnung an den Wortlaut und den Sinn und Zweck von Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG wirkt schon die Urteilsverkündung und nicht erst der Eintritt der Rechtskraft fristauslösend. Wie auch bei Vorwarnungen zu Tatbeständen nach Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG ist die betroffene Person über ihre Rechte analog zu Absatz 2 in Umsetzung des Artikels 56a Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG schriftlich in gleicher Weise zu informieren. Zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 3 ist die jeweils für die Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung oder die für die Gerichtsentscheidung originär zuständige Stelle.

Die in **Absatz 4** enthaltene Regelung über die Datenverarbeitung setzt Artikel 56a Absatz 4 der Richtlinie 2013/55/EU um.

Mit **Absatz 5** wird Artikel 56a Absatz 8 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, wonach die Europäische Kommission zur Durchführung des Vorwarnmechanismus Durchführungsrechtsakte erlassen wird.

Soweit in Bezug auf den Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 56a der Richtlinie 2013/55/EU bis zum 17. Januar 2016 ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsrechtsakte weitere konkrete Regelungen, wie z.B. Zuständigkeiten und sachliche Anwendungsbereiche, durch Rechtsverordnung getroffen werden müssen, schafft das Gesetz hierfür mit **Absatz 6** die rechtliche Möglichkeit. Zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung wird das für das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW zuständige Ministerium – im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium - ermächtigt – unter Beibehaltung der bestehenden Zuständigkeiten - die durch die Ressorts angemeldeten Bedarfe zu bündeln und eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Durch **§ 13b** werden die Vorgaben zum partiellen Berufszugang in Artikel 4f der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Artikel 4f der Richtlinie 2013/55/EU keine Anwendung.

#### **Zu 10.**

##### Zu Buchstabe a)

Der Prozess der bundesweit eingeführten Anerkennungsverfahren verfolgt vielfältige politische Zwecke: Er dient der Minderung des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik, er ist Bestandteil der Willkommenskultur für Menschen mit ausländischen Wurzeln, er leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und er kann insoweit auch - nach erfolgter Berufsankennung - der Entlastung der Sozialsysteme dienen. Um diese Zwecke erreichen zu können, ist es unerlässlich, den Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern fortlaufend zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung ist aber nur dann aussagekräftig möglich, wenn dafür die Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland in den Blick genommen wird. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die hierzu in Bund und Ländern bereits vorliegenden Daten im Rahmen einer koordinierten Statistik zusammengefasst darzustellen. Deshalb ist eine Übermittlungsermächtigung der Länderdaten an das Statistische Bundesamt beziehungsweise an die Statistischen Ämter der Länder notwendig, um aus den gewonnenen Erkenntnissen - im Sinne einer fortdauernden Evaluation - Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens ziehen zu können.

##### Zu Buchstabe b)

Die in der Begründung zu Buchstaben a) dargestellte Situation erfordert für weitere Optimierungen der Anerkennungsverfahren, der entsprechenden Gesetzgebung und einer qualitätssichernden sowie aufwandsminimierenden länderübergreifenden Kooperation eine fortdauernde Beobachtung des Anerkennungsprozesses sowohl auf der Basis der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern als auch der weiteren berufsrechtlichen Regelungen. Diesen Auftrag hat Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in der Jahreskonferenz vom 23. bis 25.10.2013 (TOP 5, Beschlussziffer 3) wie folgt formuliert:

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich dafür aus, die Umsetzung der Anerkennungsgesetze der Länder ebenso wie die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes im Rahmen eines integrierten Monitorings - unabhängig von der gesetzgeberischen Zuständigkeit für den Beruf und orientiert an der Nachfrage der Anerkennungsinteressierten - kontinuierlich zu beobachten und auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzuges durch Sicherstellung einer Gesamtbetrachtung bei der Bewertung des Anerkennungsprozesses hinzuwirken. Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, der Ministerpräsidentenkonferenz zu gegebener Zeit über das Ergebnis des Monitorings (Punkt 4.5 des 2. Berichtes der Arbeitsgruppe „Kordinierende Ressorts“) zu berichten.“

In diesem Zusammenhang ist sowohl der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bzw. dem Bundesrat als auch im Rahmen des entsprechenden Monitorings der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Darüber hinaus ist die Landesregierung verpflichtet, gemäß § 23 BQFG NRW nach Ablauf von vier Jahren die Anwendung und Auswirkungen auf der Grundlage der Statistik nach § 22 zu überprüfen und dem Parlament darüber zu berichten.

Dafür ist eine detaillierte Kommunikation zwischen den zuständigen obersten Landesbehörden und den die statistischen Erhebungen durchführenden Statistischen Landesämtern unverzichtbar. Die Ergänzung ermöglicht diese Kommunikation zwischen den einzelnen Behörden.

## **Begründung zu Artikel 2 (Gesetz über den Europäischen Berufsausweis)**

### **A Allgemeiner Teil**

Mit der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Er soll die vorübergehende Mobilität im Rahmen der Dienstleistungserbringung und das Berufsanerkenntnisverfahren vereinfachen. Die Berufe, deren Angehörige einen Europäischen Berufsausweis beantragen können, werden von der Kommission durch sog. Durchführungsrechtsakte festgelegt. Voraussetzung dafür ist u.a. eine signifikante grenzüberschreitende Mobilität in dem Beruf und ein ausreichendes Interesse der Berufsverbände.

Nach der Durchführungsverordnung 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates kommen folgende Berufe für den Europäischen Berufsausweis in Frage:

Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege,  
Apothekerinnen und Apotheker (Grundausbildung),  
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,  
Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler sowie  
Bergführerinnen und Bergführer.

Die Kommission prüft weiter die Einführung des Europäischen Berufsausweises auch für  
Ärztinnen und Ärzte,  
Ingenieurinnen und Ingenieure,  
spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger und für  
spezialisierte Apothekerinnen und Apotheker.

Um eine Zersplitterung der Regelung des Europäischen Berufsausweises in einzelnen Fachgesetzen zu verhindern, um ständige Rechtsanpassungen zu vermeiden und gleichzeitig eine Übersichtlichkeit beizubehalten, wird der Europäische Berufsausweis in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Dieses Gesetz soll künftig in Nordrhein-Westfalen einheitlich für alle Berufe gelten, für die die Kommission entsprechende Durchführungsrechtsakte erlassen hat oder noch erlassen wird.

## Besonderer Teil

### Zu § 1

Die Regelung definiert den mit der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU neu eingeführten Europäischen Berufsausweis. Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung und dient dem Nachweis von in den Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen als Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen oder auch für eine Berufsankennung.

Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission regeln, für welche Berufe ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt wird. Hiervon sind nach der Durchführungsverordnung 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 „betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ zunächst betroffen: Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, Apothekerinnen und Apotheker (Grundausbildung), Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Bergführerinnen und Bergführer sowie Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler. Das Nähere, wie z.B. das Format des Europäischen Berufsausweises, die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren für die Leistung und Bearbeitung von Zahlungen für den Europäischen Berufsausweis usw. regelt die o.g. Durchführungsverordnung.

### Zu § 2

#### **Absatz 1:**

Die Vorschrift bestimmt den für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises nach diesem Gesetz erfassten antragsberechtigten Personenkreis.

#### **Absatz 2:**

Es erfolgt eine Klarstellung, dass es nicht zwingend erforderlich ist, einen Europäischen Berufsausweis zu beantragen, um Dienstleistungen zu erbringen oder eine Berufsankennung zu erhalten. Die Dienstleistungserbringung und die Berufsankennung können weiterhin nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Andererseits begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Ausübung eines bestimmten Berufs, wenn es im Aufnahmemitgliedstaat bereits vor Einführung des Europäischen Berufsausweises für diesen Beruf Registrierungsanforderungen oder andere Kontrollverfahren gibt (vgl. Artikel 4a Absatz 5 der EU-Richtlinie). Die Erfassung und Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens z.B. ist in § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

Der Europäische Berufsausweis wird über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission (IMI) beantragt. Dafür kann die antragstellende Person ein gesichertes persönliches Konto in einer eigenen IMI-Datei nutzen. Das Nähere regelt der noch von der Europäischen Kommission zu erlassende Durchführungsrechtsakt.

#### **Absatz 3:**

Nach Artikel 4b Absatz 1 der EU-Richtlinie sind auch Personen mit einer in Deutschland abgeschlossenen Ausbildung berechtigt, einen Europäischen Berufsausweis zu beantragen. Die Richtlinie sieht grundsätzlich eine Beantragung durch ein noch von der Kommission zur Verfügung zu stellendes Online-Instrument vor. In begründeten Ausnahmefällen, wenn z.B. kein PC oder kein Internet vorhanden ist, ist auch eine schriftliche Antragstellung möglich.

Welche Unterlagen bei der Antragstellung beizufügen sind, regelt die Durchführungsverordnung 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 „betreffend das Verfahren zur Ausstel-

lung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“. Die Unterlagen können in Form von Kopien vorgelegt werden.

**Absatz 4:**

Artikel 4b Absatz 3 der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung auszustellen und der antragstellenden Person ggf. mitzuteilen, welche Unterlagen noch fehlen. Bei berechtigten Zweifeln kann die zuständige Behörde von der antragstellenden Person oder von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates beglaubigte Kopien anfordern. Soweit vorhanden und diese noch gültig sind, muss die zuständige Behörde bei jeder Antragstellung auf die bereits in der IMI-Datei enthaltenen Angaben zurückgreifen.

**Zu § 3**

**Absatz 1:**

Artikel 4c der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Absatz 1 regelt das Verfahren für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat für Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit nicht berühren und nicht unter die automatische Anerkennung nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie fallen. Nicht von dieser Regelung des Absatzes 1 betroffen sind insbesondere die akademischen Heilberufe und die Gesundheitsfachberufe, weil sie die öffentliche Gesundheit im Sinne der EU-Richtlinie berühren.

Bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit nicht berühren, entscheidet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises. In allen anderen Fällen; d.h. bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit betreffen und im Fall der Niederlassung entscheidet die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistungserbringung erbracht werden soll oder die betreffende Person sich niederlassen möchte, über den Europäischen Berufsausweis.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Antragstellung den Europäischen Berufsausweis auszustellen. Fehlen Unterlagen, verlängert sich die Frist entsprechend.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die antragstellende Person und die zuständige Behörde im anderen Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, über die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises zu informieren. Die Inhaberin oder der Inhaber des Europäischen Berufsausweises ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der ausstellenden Behörde mitzuteilen. Diese übermittelt dann der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates den aktualisierten Europäischen Berufsausweis. Wurde ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt, darf die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates eine neue Meldung erst wieder nach 18 Monaten verlangen.

**Absatz 2:**

Artikel 4d Absatz 1 der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Ist eine Niederlassung oder eine Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat beabsichtigt, ist die zuständige Behörde verpflichtet, innerhalb eines Monats die Echtheit und Gültigkeit der in der IMI-Datei hinterlegten Dokumente zu prüfen. Die zuständige Behörde übermittelt dann den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises mit ihrem Prüfergebnis der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und informiert hierüber die antragstellende Person.

Die Regelung im Unterabsatz 2 in Artikel 4d Absatz 5 der EU-Richtlinie führt im Umkehrschluss dazu, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, entsprechende Anfragen von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen zu beantworten.

**Absatz 3:**

Artikel 4d Absatz 2 der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Absatz 3 regelt das Verwaltungsverfahren für die Niederlassung und für die Dienstleistungserbringung in Nordrhein-Westfalen für die Berufe, die der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen. In diesen Fällen entscheidet die zuständige Behörde innerhalb eines Monats über den von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates übermittelten Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises. Bei berechtigten Zweifeln kann die zuständige Behörde weitere Informationen oder beglaubigte Kopien von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates anfordern. Die Entscheidungsfrist verlängert sich in diesem Fall um maximal vier Wochen, wenn diese Verlängerung durch Gründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist. Die antragstellende Person ist entsprechend zu informieren.

**Absatz 4:**

Artikel 4d Absatz 3 der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Absatz 4 entspricht vom Regelungsinhalt her der Regelung des Absatzes 3, nur dass von dieser Regelung die Berufe erfasst werden, die nicht der automatischen Anerkennung der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen. Unterscheidet sich die im Mitgliedstaat absolvierte Ausbildung wesentlich von der deutschen Ausbildung und kann deshalb der Europäische Berufsausweis nicht ausgestellt werden, hat die zuständige Behörde innerhalb von zwei Monaten über notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden.

**Zu § 4****Absatz 1:**

Artikel 4a Absatz 5 letzter Satz der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erfolgt im Falle einer Niederlassung durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates. Dies gilt auch im Falle einer Dienstleistungserbringung, die vor der erstmaligen Erbringung eine Überprüfung der Berufsqualifikation voraussetzt. Dabei handelt es sich um Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit nach Artikel 7 Absatz 4 der EU-Richtlinie berühren. Bei einer Dienstleistungserbringung, die vor der erstmaligen Erbringung keine Überprüfung der Berufsqualifikation voraussetzt, stellt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates den Europäischen Berufsausweis aus (Artikel 4a Absatz 4).

Die Gesundheitsfachberufe z.B. berühren nach Artikel 7 Absatz 4 der EU-Richtlinie die öffentliche Gesundheit. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sehen deshalb vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung durch Angehörige von Gesundheitsfachberufen eine Überprüfung der Berufsqualifikation vor. D.h. die zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen ist für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises von Gesundheitsfachberufen, die sich in Nordrhein-Westfalen niederlassen oder eine Dienstleistung erbringen möchten, zuständig.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass ein Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises abzulehnen ist, wenn die zuständige Behörde nicht die dafür notwendigen Informationen erhält.

Werden die Fristen nach § 3 Absätze 2 und 3 nicht eingehalten oder erfolgt keine Überprüfung der Berufsqualifikation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Dienstleistungserbringung, gilt die Genehmigungsfiktion. D.h. der Europäische Berufsausweis gilt in diesem Fall als ausgestellt und wird automatisch über IMI der antragstellenden Person übermittelt.

**Absatz 2:**

Die Regelung enthält die für die praktische Umsetzung relevante Bestimmung über die Gültigkeit des Dokuments.

**Absatz 3:**

Artikel 4e der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Nach Artikel 4e Absatz 1 der EU-Richtlinie sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Entscheidungen über den Entzug einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einer entsprechenden IMI-Datei zu speichern. Wird die Entscheidung nach Satz 1 aufgehoben oder handelt es sich um Informationen, die nicht mehr benötigt werden, sind diese - auch aus Datenschutzgründen - zu löschen. Über die Änderungen (Speicherung, Löschung usw.) sind die Inhaberin oder der Inhaber des Europäischen Berufsausweises sowie landes-, bundes- und EU-weit alle Behörden zu informieren, die an das IMI-System angeschlossen sind.

**Absatz 4:**

Artikel 4e Absätze 3 und 5 der EU-Richtlinie werden umgesetzt. Inhaberinnen und Inhaber von Europäischen Berufsausweisen haben ein Recht auf Information über den Inhalt der IMI-Datei. Entsprechende Auskünfte erteilt die zuständige Behörde auf Antrag.

Sind unrichtige oder nicht vollständige Daten in der IMI-Datei enthalten, kann die Inhaberin oder der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises von der zuständigen Behörde verlangen, dass diese Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden, ohne dass der betreffenden Person Kosten entstehen. Diese Information erfolgt durch die zuständige Behörde mit der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und danach alle zwei Jahre in Form einer „Erinnerungsmeldung“. Wurde der Antrag internetgestützt über IMI gestellt, erfolgt die Erinnerungsmeldung automatisch durch IMI.

Außerdem wird auf Artikel 4e Absatz 5 2. Unterabsatz Bezug genommen. Danach erteilen die zuständigen Behörden des betroffenen Aufnahmemitgliedstaats dem Inhaber einer Berufsqualifikation einen Nachweis zur Bescheinigung der Anerkennung seiner Berufsqualifikationen, wenn der Antrag auf Löschung einer IMI-Datei im Zusammenhang mit einem Europäischen Berufsausweis für die Zwecke der Niederlassung oder der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 steht.

**Absatz 5:**

Mit dieser Regelung wird den Ressorts die Möglichkeit gegeben, Zuständigkeiten festzulegen.

**Zu § 5**

Diese Vorschrift enthält Regelungen zum Inkrafttreten und zu den Berichtspflichten.

**Begründung zu Artikel 3 (Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes)****Zu 1.:****Zu Buchstabe a):**

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Wenn der Gesundheitsfachberuf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, ist eine Dienstleistungserbringung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur möglich, wenn dieser Beruf im Herkunftsmitgliedstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt wurde. Die bisherige Regelung sah eine zweijährige Berufsausübung vor. Im Weiteren werden keine neuen Tatbestände geregelt.

**Zu Buchstabe b):**

Die Regelung entspricht dem Bundesrecht. Sie zählt Tatbestände wie z.B. die fehlende gesundheitliche Eignung auf, bei deren Vorliegen eine Berechtigung zur Dienstleistungserbringung nicht besteht.

**Zu Absatz 3:**

Artikel 7 Buchstabe b) der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Die Regelung berechtigt die dienstleistende Person zur Dienstleistungserbringung im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats. D.h. eine in einem anderen Land gemeldete dienstleistungserbringende Person darf ihre Dienstleistung auch in Nordrhein-Westfalen ausüben.

Artikel 3 Absatz 3 der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Danach ist jeder in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis mit einem Ausbildungsnachweis nach der EU-Richtlinie gleichgestellt, wenn die antragstellende Person in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung nachgewiesen hat und die zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat diesen Ausbildungsnachweis und die Berufserfahrung anerkannt hat. Im Übrigen entspricht diese Regelung dem bisherigen Recht.

**Zu Absatz4:**

Die bisherigen Regelungen zur Dienstleistungserbringung enthalten bisher keine konkreten Zuständigkeitsregelungen. Mit dieser Ermächtigungsregelung soll mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

**Zu 2.:**

Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der EU-Richtlinie wird umgesetzt. Voraussetzung für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ist u.a. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse der allgemeinen Umgangssprache und der erforderlichen Fachsprache in Wort und Schrift. Es wird klargestellt, dass die Überprüfung der Sprachkenntnisse erst nach Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises bzw. nach Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden darf. Nach Artikel 53 Absatz 4 der EU-Richtlinie ist über das Ergebnis der Sprachprüfung ein Bescheid zu erteilen. Werden keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nach Satz 1 nachgewiesen, ist in diesem Bescheid auch zu erläutern, warum die Sprachkenntnisse für die Berufsausübung nicht ausreichen.

**Zu 3.:**

Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht. Nach Artikel 22 Buchstabe b) der EU-Richtlinie besteht eine Fortbildungspflicht für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie für Hebammen und Entbindungspfleger. Die Fortbildungspflicht für Hebammen und Entbindungspfleger ist im Landeshebbammengesetz geregelt.

Absatz 2 setzt die Änderung des Artikels 22 Buchstabe b) der EU-Richtlinie um. Die bisher allgemein geregelte Fortbildungspflicht wird durch die Neufassung der EU-Richtlinie konkretisiert und die Mitgliedstaaten werden stärker in die Pflicht genommen: „*Die Mitgliedstaaten sorgen durch eine stetige berufliche Fortbildung dafür, dass Berufsangehörige ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aktualisieren können, um eine sichere und effektive Praxis zu wahren und mit den beruflichen Entwicklungen Schritt zu halten.*“ Von der Fortbildungspflicht nach der Richtlinie 2005/36/EG werden weiterhin nur die Berufe erfasst, die der automatischen Anerkennung unterliegen; d.h. für den Bereich der Gesundheitsfachberufe die Berufsgruppe der Hebammen und Entbindungspfleger und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Berufspflichten (u.a. zur beruflichen Fortbildung) zu regeln. Die Ermächtigungsgrundlage gilt für alle Gesundheitsfachberufe. Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, Gesundheits-

fachberufe, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen wie z.B. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Physiotherapeutinnen und -therapeuten usw. anders zu behandeln und ggf. von einer Fortbildungspflicht auszunehmen.

Ziel einer Berufsordnung ist, die Qualität der beruflichen Tätigkeit zu fördern und damit auch die Patientensicherheit zu erhöhen. Eine Berufsordnung, die u.a. auch eine Fortbildungsverpflichtung regelt, gibt es in Nordrhein-Westfalen bisher nur für Hebammen und Entbindungspfleger (seit 2002). Seit 2004 haben einige Länder auch eine Berufsordnung für Pflegeberufe erlassen.

### **Begründung zu Artikel 4 (Änderung des Landesaltenpflegegesetzes)**

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Berufsanerkenntnisverfahrens der Altenpflegeberufe soll von den Bezirksregierungen auf das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf übertragen werden. Das Landesprüfungsamt ist bereits seit 2008 zentral für Nordrhein-Westfalen für die Berufsankennung der Gesundheitsfachberufe (Ausnahme: Altenpflegeberufe und Familienpflege) zuständig. Eine entsprechende Ermächtigungsnorm wurde eingefügt.

Nach der EU-Wanderungsstatistik werden jährlich nur wenige Berufsankennungsverfahren in den Altenpflegeberufen durchgeführt. Aufgrund der geringen Fallzahlen können die Berufsankennungsverfahren von den Bezirksregierungen weder effektiv noch effizient durchgeführt werden. Auch die MPK befürwortet solche Bündelungsoptionen.

### **Begründung zu Artikel 5 (EA-Gesetz)**

#### **A Allgemeines**

Art. 6 ff. der Dienstleistungsrichtlinie verpflichten die EU-Mitgliedstaaten, sog. Einheitliche Ansprechpartner (im Folgenden EA) einzurichten. Über diese Anlaufstelle müssen alle Verfahren und Formalitäten zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in dem jeweiligen Mitgliedstaat bzw. Bundesland elektronisch und aus der Ferne abgewickelt werden können. Darüber hinaus müssen alle relevanten Informationen zu den Verfahren, aber auch zu Registereintragungen, allgemeinen Rechtsbehelfen oder den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Der EA übernimmt damit als Anlaufstelle für Dienstleistungsunternehmen die Funktion eines Informationsvermittlers und Verfahrenskoordinators. Nach den Art. 57, 57 a der Berufsankennungsrichtlinie wird das Aufgabenportfolio des EA ab Januar 2016 (Umsetzungsfrist der Richtlinie) um deren Anwendungsbereich erweitert. Daher ist der EA zukünftig auch Anlaufstelle für Berufsankennungsverfahren. Entsprechend sind die Mitgliedstaaten auch hier verpflichtet, die notwendigen Informationen über den EA bereit zu stellen und die elektronische Verfahrensabwicklung anzubieten. Die Umsetzungsverpflichtung trifft dabei die Länder im Rahmen der Verwaltungshoheit.

Aus Anlass der nunmehr neu hinzu kommenden Aufgaben aus dem Bereich der Berufsankennung wurde die aktuell bestehende kommunale Verortung überprüft. Aufgrund der Bilanz aus den Erfahrungen mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sowie den neuen Verpflichtungen aus der Berufsankennungsrichtlinie wird mit der vorliegenden Neufassung des EA-Gesetzes NRW eine Neuorganisation des EA in Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Ferner ist in dem Entwurf eine dynamische Verweisung vorgesehen (§ 1 Abs. 2), die die zukünftig in EU-Rechtsakten getroffenen Regelungen zum EA nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie erfasst.

Die in der Dienstleistungsrichtlinie und in der Berufsankennungsrichtlinie formulierten Anforderungen an die Umsetzung der EA in den EU-Mitgliedstaaten bzw. den Landern knupfen eng an die Idee des „One-Stop-Shops“ an. Die Nutzer des EA (in- und auslandische Unternehmen nahezu aller Branchen, zukunftig auch Arbeitnehmer zur Berufsankennung) mussen die Moglichkeit haben, alle Verfahren und Formalitaten elektronisch und aus der Ferne abwickeln zu konnen. Dafur mussen die zustandigen mitgliedstaatlichen Stellen uber Internetportale ein entsprechendes Angebot zur Verfugung stellen und es dem Kunden auch ermoglichen, entweder das Verfahren einfach elektronisch abzuwickeln oder sich direkt an die zustandige(n) Behorde(n) zu wenden.

Um die unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem EA gerade fur Nutzer aus dem Ausland zu erleichtern, sollte er leicht uber das Internet auffindbar und insbesondere eindeutig identifizierbar sein. Es ist fur den Adressatenkreis nur sehr schwer vermittelt- und leistbar, dass es mehrere EA in NRW gibt und hierunter den „richtigen“ EA zu finden. Dies zeigen auch die Erfahrungen der bisherigen Umsetzung auf kommunaler Ebene. Die (ortlichen) Zustandigkeiten sind im Ausland naturgema regelmaig nicht bekannt. Die Identifizierung des zustandigen EA fuhrt oft zu Schwierigkeiten und ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine einfache und zweifelsfreie Identifizierung ist landesweit nur zu gewahrleisten, wenn der EA an einer Stelle eingerichtet wird.

## **B Im Einzelnen**

### **Zu § 1 Anwendungsbereich**

Diese Vorschrift enthalt Regelungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes.

#### Abs. 1

§ 1 Abs. 1 definiert den EA als einheitliche Stelle im Sinne des § 71a VwVfG NRW. Er nimmt Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie, nach der der EA alle Verfahren und Formalitaten abwickelt, die fur die Aufnahme von Dienstleistungstatigkeiten erforderlich sind. Dazu gehoren die in den Mitgliedstaaten erforderlichen Genehmigungsverfahren, Eintragungen oder Registrierungen.

#### Abs. 2

Abs. 2 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fur alle Aufgaben fest, die bestehende und zukunftige EU-Rechtsakte fur einen EA nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie vorsehen. Damit werden bislang die Aufgaben des EAs nach der Dienstleistungs- und Berufsankennungsrichtlinie erfasst. Zudem ist der EA durch die dynamische Verweisung auf zukunftige EU-Regelungen auch fur kunftige Aufgaben zustandig, die ihm noch ubertragen werden konnten. Eine optionale Nutzung des EA nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie sieht etwa bereits die Richtlinie 2014/61/EU des europaischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 uber Manahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen fur die elektronische Kommunikation in Erwagungsgrund 37 vor.

### **Zu § 2 Zustandigkeit und Aufsicht**

§ 2 regelt die Einrichtung des EA in Nordrhein-Westfalen bei einer Bezirksregierung sowie die Aufsichtsfunktion des Wirtschaftsministeriums.

Abs. 1

Mit Abs. 1 wird die Aufgabe des EA der Bezirksregierung Detmold als Vorortzuständigkeit übertragen.

Bislang ist die Aufgabe des EA auf der kommunalen Ebene bei 21 Kreisen und kreisfreien Städten verortet. Grund für die Aufgabenübertragung war die Annahme, dass der EA aufgrund seines Unternehmensbezugs nah an der kommunalen Wirtschaftsförderung angesiedelt werden sollte. Die erwarteten Synergieeffekte blieben in der Praxis jedoch aus. Außerdem haben die neuen Aufgaben aus der Berufsanerkennungsrichtlinie keinen Bezug zu kommunalen Aufgaben. Das bisherige Umsetzungsmodell hat sich daher organisatorisch nicht bewährt und ist insbesondere im Hinblick auf die neuen Aufgaben zu ersetzen.

Im Hinblick auf eine effektive und effiziente Neuausrichtung ist der EA künftig bei einer zentralen Stelle zu bündeln. Anstelle der Verortung bei einer Vielzahl kommunaler Stellen mit einem auf einzelne Regionen begrenzten Zuständigkeitsbereich ist ein EA mit landesweiter Zuständigkeit zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die einschlägigen EU-rechtlichen Vorgaben, die die Einrichtung und das Tätigwerden eines EA vorsehen.

Eine Verortung des EA bei einer obersten Landesbehörde ist nicht zielführend, weil hier keine Vollzugsaufgaben wahrgenommen werden, sondern vielmehr Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (§ 5 Abs. 1 LOG). Bei den bestehenden Landesoberbehörden bestehen keine inhaltlichen Bezugspunkte zu den Aufgaben des EA.

Da der EA allein Zuständigkeiten im Hinblick auf die Informationsvermittlung und Verfahrenskoordination zwischen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie der/den zuständigen öffentlichen Stellen hat und dies verschiedenste Ressortbereiche und Fachlichkeiten betrifft, eignet sich für die Ansiedlung des EA insbesondere die Bezirksregierung als Bündelungsbehörde.

Nach § 7 Abs. 1 LOG sind die Bezirksregierungen als Landesmittelbehörden für einen Teil des Landes und in besonderen Fällen für das ganze Land zuständig, d. h. sie nehmen in der Regel alle Aufgaben der staatlichen Verwaltung innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs wahr. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Zuständigkeit ist die Vorortzuständigkeit als landesweite Zuständigkeit einer Bezirksregierung für eine Aufgabe oder einen Aufgabenbereich. Sie ist nur in eng begrenzten, fachspezifisch zu belegenden Ausnahmefällen möglich und sinnvoll. Zur Rechtfertigung eines Ausnahmefalls sind zwingende organisatorische und fachliche Gründe erforderlich, die gegen die als Regel vorgesehene allgemeine Aufgabenzuständigkeit sprechen.

Entsprechende Gründe, die die Vorortzuständigkeit einer Bezirksregierung erfordern sind oben im Rahmen der einleitenden allgemeinen Hinweise (s. A) sowie der Erfahrungen mit einer Aufgabenwahrnehmung auf kommunaler Ebene bereits ausführlich dargestellt worden. Ein weiterer findet sich in dem für die Aufgabe zu erwartenden Personalbedarf. Die Berechnungen aufgrund der Fallzahlen der Jahre 2010 bis 2013 zeigen, dass für die Wahrnehmung der landesweiten EA-Aufgabe rechnerisch (ergänzt durch die Erwartungen aus dem Rechtsbereich der Berufsanerkennung) etwa 4 Stellen erforderlich wären. In der Annahme, dass diese Stellen ab 2016 für einen EA bei der Bezirksregierung zur Verfügung stehen werden, ist eine Aufteilung der Stellen auf die fünf Bezirksregierungen schon rein rechnerisch nicht möglich bzw. erscheint nicht opportun. Die tägliche Arbeit der Mitarbeiter beim EA wird insbesondere aus Koordinierung und Hilfestellung für die Nutzer bestehen. Dafür ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter sich kurzfristig abstimmen und untereinander koordinieren können. Nur durch das gesammelte Know-How der EA-Mitarbeiter wird die Institution qualifiziert arbeiten können.

Abs. 2

Da die Aufgabe der Bezirksregierung erstmalig und als neue Aufgabe übertragen wird, wird die Fachaufsicht durch das zuständige Ministerium geführt.

**Zu § 3 Gebühren und Auslagen**

Erwägungsgrund 49 zur Dienstleistungsrichtlinie stellt klar, dass für die Tätigkeit der EA Gebühren erhoben werden können. Er gibt vor, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der entsprechenden Verfahren und Formalitäten stehen sollten.

Damit korrespondiert § 7 Abs.1 Nr. 1 GebG NRW, der die sachliche Gebührenfreiheit als Ausnahmetatbestand zum Grundsatz der Gebührenpflicht statuiert. Danach sind keine Verwaltungsgebühren für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte zu erheben, soweit die gesetzliche Regelung nichts anderes vorsieht.

Ob es sich um „einfache“ schriftliche Auskünfte handelt, beurteilt sich insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand, den die zu erteilende Auskunft im Einzelfall der Behörde verursacht. Kriterien für die Beurteilung des Verwaltungsaufwandes sind in diesem Zusammenhang vor allem der Umfang und der Schwierigkeitsgrad (Inhalt) der zu erteilenden Auskunft, was im Allgemeinen aus dem für die Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand ersichtlich ist. Bei schriftlichen Auskünften aus Registern und Datenbanken liegen in der Regel einfache schriftliche Auskünfte vor. Dies trifft auf das geplante Informations- und Serviceportal des EA zu. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich in der Regel bei der Nutzung des EA um einfache schriftliche Auskünfte handelt, da weder der Schwierigkeitsgrad, noch die zeitliche Komponente der Auskunftserteilung über das zuvor dargelegte Maß hinausgehen wird.

Da der EA damit mündliche und einfache schriftliche Auskünfte erteilt, liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW vor. Einfache Auskünfte gebührenfrei zu erteilen, ist auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angebracht. Es würde zu einer erheblichen Verwaltungsarbeit führen, wenn Verwaltungsgebühren erhoben würden. Außerdem dürfte im Einzelfalle die Feststellung schwierig sein, wann im Rahmen einer Online-Abfrage oder eines einfachen Mailkontakts eine gebührenpflichtige Auskunft erteilt worden ist.

Die Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung der EA in Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass die Gebührenerhebung zur Refinanzierung bei den Kommunen auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Tarifstelle 20 für die Amtshandlungen des EA) zwar möglich gewesen wäre. Der Gebührentatbestand trat jedoch faktisch im Alltag nur in Einzelfällen auf. Eine Refinanzierung durch Gebühren war somit nicht möglich.

**Zu § 4 Elektronische Verfahrensabwicklung, Informationsbereitstellung und Datensicherheit**

Der EA ist auf Grundlage der EU-Richtlinien verpflichtet, alle relevanten Informationen online zur Verfügung zu stellen und die elektronische Verfahrensabwicklung über sein Portal zu ermöglichen. § 4 sieht daher vor, dass der EA ein Internetportal nutzt und betreibt, durch das alle Anforderungen aus den EU-Richtlinien erfüllt werden und das den aktuellen Datenschutzstandards entspricht.

Abs. 1

Um seinen Aufgaben als Informationsvermittler und Verfahrenskoordinator nachkommen zu können, benötigt der EA ein Medium, das für alle potentiellen Nutzer und die zuständigen

Behörden gleichermaßen einfach, sowie elektronisch und aus der Ferne erreichbar und nutzbar ist. Hierfür ist nach den Erwägungsgründen 50 ff. der Dienstleistungsrichtlinie ein Internetportal vorgesehen. § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes dient der Spezifikation der notwendigen Portalfunktionen und der Klarstellung, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, sich an der notwendigen Datenpflege in dem Portal im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu beteiligen.

#### Abs. 2

Da der EA verpflichtet ist, den Verfahrensverlauf von über ihn abgewickelten Verfahren und Formalitäten zu dokumentieren, um später einen Nachweis darüber führen zu können, ist es notwendig, dass er die Befugnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten besitzt. Durch das Festlegen einer Speicherfrist von 5 Jahren wird sichergestellt, dass die Daten zu einem festgelegten Zeitpunkt gelöscht werden und so keine unnötige Datenspeicherung entsteht.

#### Abs. 3

Abs. 3 legt fest, dass die Nutzer auch gegenüber dem EA ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz NRW geltend machen können. Den Nutzern diese Möglichkeit zu eröffnen, wenn sie die Verfahrensabwicklung über den EA in Anspruch genommen haben, ist auch folgerichtig im Sinne der Nutzerfreundlichkeit.

#### Abs. 4

Abs. 4 regelt das Zusammenwirken des EA mit den zuständigen Fachbehörden und weist zwei technische Alternativen dafür aus. Entweder können Daten zur Verfahrensabwicklung über eine elektronische Datenschnittstelle oder über das technische Antragsmanagementsystem des EA-Portals übertragen werden. Diese zwei Alternativen bieten das notwendige Maß an Flexibilität bei der Wahl des technischen Übertragungsweges und entsprechen den aktuellen technischen Standards.

#### Abs. 5

Abs. 5 stellt klar, dass der EA Maßnahmen auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik zu treffen hat, um die Sicherheit der Nutzerdaten zu gewährleisten. Da der EA in der Regel mit besonders schutzwürdigen, personenbezogenen Daten arbeitet, ist ein entsprechender Schutz vorzusehen.

### **Zu § 5 Mitteilungspflichten**

#### Abs. 1

Sofern die Antragsteller, Dienstleistungserbringer und auch Qualifikationsinhaber, ein Verfahren über den EA abgewickelt und eine Genehmigung erhalten haben, müssen sie ihn über genehmigungsrelevante Änderungen informieren. Dies sind zum einen Änderungen ihrer Situation, nach denen eine Genehmigung nicht mehr erteilt werden könnte (Nr. 1). Ferner gilt eine Mitteilungspflicht bei der Gründung von Tochtergesellschaften, die für die Genehmigung relevant ist (Nr. 2).

#### Abs. 2

Der EA hat die Informationen über die Änderungen an die zuständigen Fachbehörden weiterzugeben. So können die Fachbehörden die Fallakten aktuell halten. Damit wird auch bei der Einschaltung des EAs ein lückenloser Informationsfluss gewährleistet, der den Fachbehörden ermöglicht, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

### **Zu § 6 Verordnungsermächtigung**

Die Verordnungsermächtigungen dienen für das für Wirtschaft zuständige Ministerium als Grundlage für die Regelung technischer Anforderungen sowie die Anordnung der verfahrensrechtlichen Regelungen bei der Ausführung von Bundesrecht, sofern dies notwendig ist.

#### Nr. 1

Im Einvernehmen mit dem für Informationstechnik zuständigen Ministerium kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium auf Grundlage dieser Regelung Konkretisierungen hinsichtlich der technischen Anforderungen für das Verfahren der Datenübermittlung zwischen dem EA und den zuständigen Behörden machen. Dies könnte je nach Art der Ausgestaltung des EA-Portals und der technischen Weiterentwicklung zukünftig notwendig sein.

#### Nr. 2

Bereits in der aktuellen Fassung des EA-Gesetzes NRW von 2009 ist diese Verordnungsermächtigung enthalten. Von der Ermächtigung wurde durch Erlass der Dienstleistungsrichtlinienanpassungsverordnung Gebrauch gemacht (GV. NRW. S. 24, in Kraft getreten mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 und am 21. Januar 2010 (§ 2); geändert durch VO vom 19. November 2013 (GV. NRW. S. 662), in Kraft getreten am 1. Dezember 2013). Sofern die Länder mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Bundesgesetzen betraut sind, können sie in diesen Fällen davon abweichende Regelungen erlassen, da der Bund hier zum Teil über den Anwendungsbereich der Richtlinien hinausgegangen ist.

### **Zu § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht**

#### Absatz 2:

Dieser Absatz sieht die Evaluierung des neuen EA-Modells und einen entsprechenden Bericht gegenüber dem Landtag vor. Dabei soll überprüft werden, ob das Organisationsmodell und die Umsetzung tragfähig und angemessen ist, oder ob Nachjustierungen notwendig sein werden. Der Bericht gegenüber dem Landtag ist zum 31.12.2018 vorgesehen, um von 2016 an über drei Jahre einen angemessenen Evaluierungszeitraum und einen aussagekräftigen Bericht zu gewährleisten.

Der nächste Bericht nach § 9 Abs. 2 EA-Gesetz NRW in der aktuellen Fassung stünde zum Ende 2015 an, ist aber aufgrund der Neuregelung dann obsolet.

### **Begründung zu Artikel 6 (Änderung des Heilberufegesetzes)**

#### **Zu 1.**

##### Buchstabe a)

Die neue Nummer 12 des § 6 Absatz 1 Satz 1 trägt der Einführung des Europäischen Berufsausweises durch Artikel 4 a der geänderten Richtlinie 2005/36/EG Rechnung. Mit der Ergänzung wird den Heilberufskammern die Aufgabe der Ausstellung der Europäischen Berufsausweise an ihre Kammerangehörigen und Dienstleistenden für die Fälle übertragen, in denen ein solcher aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt worden ist. Die Kammern werden insoweit zur zuständigen Behörde bestimmt. Das Nähere zum Verfahren bezüglich des Europäischen Berufsausweises richtet sich nach den Vorgaben der Artikel 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG, den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten und dem hierzu mit diesem Artikelgesetz erlassenen Landesgesetz über den Europäischen Berufsausweis.

Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 12 in § 6 Absatz 1 Satz 1.

### **Zu 2.**

Die Änderung des § 39 Absatz 7 ist redaktionell bedingt.

Die Neuregelung beschränkt sich auf die Anrechnung bisher abgeleiteter Weiterbildungszeiten durch die zuständige Kammer bei nicht abgeschlossenen Weiterbildungen und grenzt sich damit von den in § 40 geregelten Fällen abgeschlossener Weiterbildungen ab. Von der Regelung erfasst sind alle Weiterbildungszeiten unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland abgeleistet worden sind.

### **Zu 3.**

Absätze 1 bis 3

Die Neufassung berücksichtigt, dass sich die Regularien und das Verfahren der Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung im Bereich der akademischen Heilberufe nach den vorrangigen Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW (BQFG NRW) vom 28. Mai 2013 richten.

Bei den überarbeiteten Regelungen handelt es sich um eine systemadäquate redaktionelle Anpassung der grundlegenden fachlichen Anerkennungsvorschriften über ausländische Weiterbildungsnachweise der entsprechenden Berufe an das insoweit geltende Berufsqualifikationsanerkennungsrecht des Landes unter Berücksichtigung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013.

In Absatz 2 vollzieht die Neuregelung nunmehr auch die Lockerung, dass die antragstellenden Personen, deren Weiterbildung nicht automatisch anerkannt oder gleichwertig ist, ohne Unterschied in Bezug auf ihre jeweilige Berufsgruppenzugehörigkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung wählen können. Dies war vor der Anwendung des BQFG NRW aufgrund der früher geltenden Regelung in § 40 Absatz 3 Satz 2 HeilBerG für Ärztinnen und Ärzte sowie für Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht der Fall, da für diese Berufsgruppen - vom Grundsatz der freien Wahl abweichend - die Ablegung einer Eignungsprüfung zwingend vorgeschrieben war.

Die Definition des Begriffs „europäischer Staat“ ergibt sich jeweils aus der Regelung des § 3 Absatz 1 des Gesetzes.

Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 entspricht unverändert der bisherigen Fassung des Absatzes 6.

### **Zu 4.**

Der neue § 45 Absatz 3 setzt die Regelung aus Artikel 25 Absatz 3 a der Richtlinie 2005/36/EG um, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen für Teilbereiche ärztlicher Weiterbildungen gewährt werden können, wenn diese Bereiche bereits im Rahmen früherer Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben wurden. Der Umfang einer Befreiung darf in diesen Fällen höchstens die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen fachärztlichen Weiterbildung betragen.

**Begründung zu Artikel 7 (Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 4)**

§ 1 Abs. 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes gibt vor, dass die Hochschulen die staatliche Anerkennung nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Studiengangs der Sozialen Arbeit bzw. der Kindheitspädagogik mit einer Urkunde aussprechen. Zudem wird die Berufsbezeichnung festgelegt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden die in den Regelungskreis des Gesetzes fallenden Studiengänge um den Studiengang „Heilpädagogik“ erweitert. Dabei ist versehentlich unterblieben, die Regelung des § 1 Abs. 4 für den Studiengang „Heilpädagogik“ zu ergänzen.

Dies wird mit der vorgesehenen Änderung nachgeholt.

**Zu Nr. 2 (§ 3 Nr. 4)**

Technische Änderung.

**Begründung zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift enthält Regelungen zum Inkrafttreten.

**Zu Abs. 1:**

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach dessen Verkündung.

**Zu Abs. 2:**

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungen des § 22 ermöglicht die Datenübermittlung zur Erstellung einer koordinierten Statistik für das gesamte Jahr 2015.

**Zu Abs. 3:**

Das neue Gesetz soll nahtlos an die alte Regelung anschließen, daher ist das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2015 datiert.